

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 21 (1870)

Heft: 4

Rubrik: Nachrichten aus den Kantonen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

größerer Ausdehnung Wälder (respektive Waldboden und Steine) besitzen, dieselben Eingang und Anerkennung finden, so müssen die Instruktionen den Verhältnissen angemessen sein; die Bestimmungen über Aufnahms-, Zeichnungs- und Berechnungs-Methoden sollen bezüglich Genauigkeit nicht weiter gehen, als sie einerseits wirklich einen praktischen Zweck erlangen, andererseits sich gegenüber Werth und Rente des Bodens zu rechtfertigen vermögen.

Nachrichten aus den Kantonen.

Zürich. Der Kantonsrath hat in seiner letzten Sitzung die Bedingungen, welche die Bundesversammlung dem Kanton Zürich, betreffend die Erweiterung der Forstschule am Polytechnikum zu einer land- und forstwirthschaftlichen stellte, genehmigt. Es steht in Folge dessen der Einrichtung der schweiz. landwirthschaftlichen Schule kein äußeres Hinderniß mehr entgegen.

In Folge dieses Beschlusses wird der Kanton Zürich in unmittelbarer Nähe des Polytechnikums für die land- und forstwirthschaftliche Schule ein neues Gebäude mit einem agrifultur-chemischen Laboratorium einem anatomisch-physiologischem Kabinet und den nöthigen Räumlichkeiten für den Unterricht und die Sammlungen erstellen. Ein kleiner botanischer Garten in unmittelbarer Umgebung des Gebäudes, ein Versuchsfeld auf der kantonalen landwirthschaftlichen Schule im Strichhof und die Einräumung des Rechtes, die letztere und die Thierarzneischule zu den erforderlichen Demonstrationen benutzen zu dürfen, ergänzen die vom Kanton zu leistenden Hilfsmittel.

An die dießfälligen Kosten, die zu 200,000 bis 250,000 Fr. veranschlagt sind, leistet Zürich und die umliegenden Gemeinden 100,000 Fr.

Wir freuen uns dieser Erweiterung des Polytechnikums in erster Linie, weil sie der Landwirthschaft, die den größten Theil unserer Bevölkerung beschäftigt, die lang gewünschte und in jeder Richtung gerechtfertigte Vertretung an unserer schönen schweiz. Lehranstalt sichert und in zweiter Linie, weil durch die Errichtung einer landw. Schule die Naturwissenschaften am Polytechnikum den mathematischen gleich gestellt werden, was an keiner andern polyt. Schule in dem Maße der Fall ist.